



## **Coronavirus-Update (12): Maßnahmenbündel zur Prävention einer Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 in der Praxis**

30. Oktober 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Montag, 2. November 2020, beginnt der zweite Lockdown, um der weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus Einhalt zu gebieten. Hoffen wir, dass diese Maßnahmen dazu beitragen!

Mit einer Pressemitteilung haben wir uns gestern an die Redaktionen im Land gewandt. Die Botschaft: Patienten sind bei Zahnarztbesuchen durch die hohen und seit dem ersten Lockdown noch einmal erweiterten Hygienemaßnahmen gut geschützt!

In diesem Zusammenhang haben wir die Maßnahmen aus der AWMF-Leitlinie „Aerosol-übertragbare Erreger“ zusammengefasst.

Sehen Sie es bitte als eine Art Checkliste, um sicherzustellen, dass wir als Zahnärzteschaft wirklich alles dafür tun, um unsere Patienten, unser Team und uns selbst in der Praxis zu schützen. Erörtern Sie in regelmäßigen Team-Besprechungen notwendige Maßnahmen und Routinen, klären Sie Fragen und nehmen Sie gegebenenfalls Anpassungen vor.

### **Die Maßnahmen zur Prävention einer Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 in der Praxis sind:**

#### **Triage von Verdachtsfällen / Risikogruppen schützen**

- Spätestens vor Beginn der Behandlungsmaßnahmen, besser vor Betreten der Praxis per Telefon oder über einen Aushang an der Tür, sollen Verdachtsfälle herausgefiltert werden. Typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder einem potenziellen Kontakt zu COVID-positiven Patienten sollen gezielt abgefragt werden. Die Messung der Körpertemperatur im Rahmen der Triage von Verdachtsfällen kann erfolgen.
- Um Risikogruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, sollte bei diesen eine Abwägung des Nutzens der zahnmedizinischen Behandlung im Verhältnis zu einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 erfolgen. Zudem sollte die zahnmedizinische Behandlung in den Tagesablauf so integriert werden, dass möglichst wenig Kontakt zu anderen Patienten stattfindet.



### **Distanzierung**

- Eine Distanzierung der Patienten zum Personal soll durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zur Anmeldung eingehalten werden. Auch das Anbringen einer Plexiglasscheibe an der Anmeldung kann zum Schutz der Mitarbeiter vor Tröpfchen empfohlen werden.
- Der Abstand zwischen Patienten aus unterschiedlichen Haushalten soll mindestens 1,5 m betragen, um das Risiko der Übertragung der Infektion via Tröpfchen zu minimieren.

### **Maßnahmen für die Patienten / Umsetzung der Basishygiene**

- Patienten sollten bei Betreten der Praxis gebeten werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Beginn der Behandlung und im Anschluss daran zu tragen.
- Beim Betreten der Praxis sollten die Patienten aufgefordert werden, sich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Je nach epidemiologischer Lage kann auf Zeitschriften, Spielzeuge und weitere entbehrliche Gegenstände im Wartezimmer verzichtet werden.
- Da eine Übertragung über Kontaktflächen nicht ausgeschlossen werden kann, soll zusätzlich zur Basishygiene eine regelmäßige Wischdesinfektion der Kontaktflächen erfolgen.

### **Maßnahmen für das Personal**

- Angestellte sollten dauerhaft, auch außerhalb des Behandlungszimmers, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, beziehungsweise das Abstandsgebot, auch in Pausen und Umkleideräumen, einhalten.
- Personal, das Symptome einer COVID-19 Infektion aufweist, soll umgehend isoliert und mittels PCR auf das Vorliegen einer Infektion getestet werden.

### **Bei Behandlung von Patienten, für die kein Verdacht besteht, mit SARS-CoV-2 oder Tuberkulose infiziert zu sein, gilt:**

- Bei der Behandlung soll das zahnmedizinische Personal einen medizinischen MNS anlegen. Für das generelle Tragen einer FFP-2/FFP-3 oder N95 Maske bei allen zahnärztlichen Tätigkeiten unter Einsatz wassergekühlter Instrumente liegen derzeit keine belastbaren Daten vor.
- Durch den ordnungsgemäßen Sitz des MNS (gute Anpassung im Nasenbereich und möglichst maximale seitliche Dichtigkeit) und die Einhaltung der Griffdisziplin wird die bestmögliche Barrierefunktion gewährleistet.
- Die zusätzliche Verwendung von Gesichtsschutzvisieren kann die Sicherheit weiter erhöhen.
- Es wird empfohlen, kurz vor dem Eingriff die Patienten zu bitten, für 30 bis 60 Sekunden zu spülen (geeignete antiseptische Mundspülungen sind in der S1-Leitlinie aufgezählt.)
- Falls möglich, sollte die Anlage eines Kofferdams erfolgen.
- Zur Absaugung des Spraynebels soll eine konsequente hochvolumige Absaugung mit einer durchmesseroptimierten Saugkanüle ( $\geq 10\text{mm}$ ) verwendet werden. Dies gilt auch für Behandlungsmethoden, die ohne Assistenz realisiert



werden. Sofern diese gewährleistet ist, haben zusätzliche Geräte zur Absaugung aktuell keine belastbare Evidenz.

- Nach Behandlungen, bei welchen sich Aerosole gebildet haben, soll effektiv gelüftet werden.

### **Behandlung von Verdachtsfällen und bestätigten COVID-19-Patienten**

- Verdachtsfälle und bestätigte COVID-19 Fälle sollten vorzugsweise in speziellen Zentren, Kliniken oder Praxen behandelt werden. Wenn dies im Ausnahmefall nicht möglich ist, sollten notwendige Behandlungen in räumlicher und organisatorischer Trennung von den Patienten der Normalsprechstunde unter Gewährleistung der hierfür festgelegten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen in der Zahnarztpraxis durchgeführt werden.
- Zahnmedizinisches Personal soll bei Kontakt mit Patienten mit Infektion oder begründetem Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion FFP-2/FFP-3 oder analog hierzu N95 Masken tragen.
- Der Betrieb von Geräten, die mit einer ausgeprägten Spraynebelbildung einhergehen, z. B. Pulver-Wasserstrahl-Geräte, sollte bei begründeten Verdachtsfällen vermieden werden, sofern dies klinisch möglich ist.

**Zu Themen rund um das Coronavirus halten wir Sie weiterhin auf unserer Website auf dem Laufenden.**

Kommen Sie gut durch die nächsten Wochen – und bleiben Sie gesund!

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Michael Brandt  
Präsident der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel